



Vertrag zur Lagerung im Schliessfach (Schliessfachmietvertrag)

Vertragspartner: (im Nachfolgenden Kunde genannt)

Firma _____

Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Land _____

Tel. _____

E-Mail _____

Schliessfach: _____

Ort: _____, Kategorie: _____, Nr.: _____

Versicherung: _____

Basisversicherung (CHF 25'000 pro Fach kostenfrei inklusive)

+ CHF _____
(Edelmetall, sonst. Valoren)

+ CHF _____
(Bargeld)

keine Zusatzversicherung

Der Kunde anerkennt, dass nicht gedeckte Schäden infolge fehlender Risikodeckung oder wegen Unterversicherung zu seinen Lasten gehen.



(Visum Kunde)

Zustellung Rechnung: _____

per E-Mail

per Post

Der Kunde bestätigt die aktuelle Preisliste der Swiss Gold Safe (Liechtenstein) AG (SGS), sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Die Schliessfachgebühr wird dem Kunden pro Kalenderjahr, jeweils im Januar nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Bei unterjähriger Einlagerung wird diese Gebühr pro rata temporis berechnet.

Der Kunde lagert bei SGS die Gegenstände selber in das Schliessfach ein.



(Unterschrift Kunde)

(Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)

(falls kollektiv: Unterschrift Kunde)

(Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)

(Unterschrift SGS)

(Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)



Autorisierungsformular

Vertragspartner: (im Nachfolgenden Kunde genannt)

Firma

Name



Adresse

PLZ, Ort

Land

Autorisierung

Untenstehende Person(en) ist/sind gem. Vertrag durch den Kunden mit entsprechenden Handlungsvollmachten autorisiert, sämtliche Schliessfachbewegungen durchzuführen. Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

1. Person <i>(bitte alle Felder ausfüllen)</i>		2. Person <i>(bitte alle Felder ausfüllen)</i>	
Vorname:		Vorname:	
Name:		Name:	
Adresse:		Adresse:	
Geb.:		Geb.:	
Nationalität:		Nationalität:	
Tel.:		Tel.:	
E-Mail:		E-Mail:	
Autorisierung:	Einzel Kollektiv	Autorisierung:	Einzel Kollektiv
Unterschrift:		Unterschrift:	
Ort, Datum:		Ort, Datum:	
echtheitsbestätigte Ausweiskop. beigelegt		echtheitsbestätigte Ausweiskop. beigelegt	



(Unterschrift Kunde)

(Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)

(falls kollektiv: Unterschrift Kunde) (Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)

Entzug der Autorisierungsrechte:

Stoppt jegliche Autorisierung

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Kunden)



Grössen und Tarife der Schliessfächer

Kategorie	Innen-Masse (in cm)			Preis (pro Jahr, in CHF)		
	Höhe	Breite	Tiefe	Mietpreis	8.1% MWST	Total
1	5.50	26.00	46.50	475.-	38.50	513.50
2	9.50	26.00	46.50	550.-	44.55	594.55
3	14.50	26.00	46.50	850.-	68.85	918.85
4	19.50	26.00	46.50	1'150.-	93.15	1'243.15
5	38.00	26.00	46.50	2'150.-	174.15	2'324.15
6	35.50	58.00	46.50	3'925.-	317.95	4'242.95
7	60.00	58.00	46.50	5'975.-	484.00	6'459.00
8	85.00	58.00	46.50	7'500.-	607.50	8'107.50

-> Jedes Schliessfach beinhaltet eine Basisversicherung in Höhe von CHF 25'000 und einen kostenfreien Zutritt pro Kalenderjahr.

Versicherungsdeckung

Versicherung - Edelmetalle, sonstige Valoren: 0.2% p.a.
 Versicherung - Bargeld: 0.3% p.a.

Dienstleistungen

Zusätzlicher Zutritt (ab 2. Zutritt pro Jahr): CHF 85.- (pro h)
 Zutritt ausserhalb der Bürozeiten: CHF 250.- (pro h) zzgl. regulärer Zutrittstarif
 Zusatzarbeiten (auf Kundenwunsch): CHF 120.- (pro h)

Alle genannten Preise zzgl. 8.1% MWST.

Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB) für die Vermietung von Schliessfächern

1. Einleitung

Swiss Gold Safe (Liechtenstein) AG (nachstehend SGS genannt) ist eine nach liechtensteinischem Gesellschaftsrecht errichtete Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Schaan, Fürstentum Liechtenstein, die ihren Kunden in einem speziell hierfür vorgesehenen und bereitgestellten Hochsicherheitsraum gegen Entgelt Schliessfächer zur Aufbewahrung von Wertsachen zur Verfügung stellt. Dieses Hochsicherheitslager ist im Privatbesitz und unabhängig vom allgemeinen Bankensystem. Der Kunde hat auf Voranmeldung und unter Einhaltung von firmeneigenen Sicherheitsbestimmungen grundsätzlich jederzeit Zugang zu seinem Schliessfach. Stand dieser AGB ist 15.09.2023.

2. Mietdauer und Zahlungsverzug

Der Schliessfachmietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Auf Wunsch kann der Kunde den Vertrag jederzeit auflösen, dabei erfolgt keine Rückerstattung der Miete bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Bei Beendigung des Vertrages hat der Mieter oder seine Rechtsnachfolger alle ausgehändigten Schlüssel/Codes zu retournieren. Bei Verlust der Schlüssel/Codes ist SGS umgehend zu informieren, damit diese auf Kosten des Mieters das Schloss rechtzeitig auswechseln kann.

Sollte der Mieter trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Leistungen in Verzug sein, räumt der Kunde hiermit SGS ein vertragliches Pfandrecht an seinen Schliessfachinhalten ein. Damit ist SGS ermächtigt, das Schliessfach zu Lasten des Kunden zu öffnen, die Mietsache in Besitz zu nehmen und - unter freier Auswahl aus dem Inhalt - zu den handelsüblichen Kursen bis zur Höhe der fälligen Forderungen und bis dahin anfallenden Unkosten über Dritte veräussern zu lassen. Über den Inhalt des Schliessfachs wird von SGS ein Inventar aufgenommen. Ein allfälliger Restsaldo zu Gunsten des Kunden aus dieser Verwertung wird auf das vom Kunden angegebene Konto überwiesen, gerichtlich hinterlegt oder von SGS für den Kunden entgeltlich verwahrt. Unbeschadet dieses Pfandrechts steht SGS für ihre fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden das gesetzliche Retentionsrecht zur Verfügung.

3. Miet- und Versicherungskosten

Die Miet- und Versicherungskosten richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen und werden jährlich im Voraus fakturiert. Der Mieter verpflichtet sich, diese umgehend zu begleichen. Eine verspätete Zahlung führt zur Verrechnung von Mahnspesen und Verzugszinsen. Die Mietgebühren beinhalten einen kostenfreien Zutritt (bis 1h) zur Hochsicherheitsanlage pro Jahr.

Der Kunde untersteht in Bezug auf die deponierten Wertsachen gegenüber SGS keiner Deklarationspflicht.

Inbegriffen ist eine Basisversicherung mit jeweils angezeigter maximaler Deckungssumme. Auf Wunsch des Kunden wird von SGS in eigenem Namen eine weitergehende Versicherungsdeckung auf Kosten des Kunden abgeschlossen. Dem Kunden obliegt die Kontrolle der Deckungssumme auf der ihm zugestellten Rechnung. Für Abweichungen ist SGS nicht haftbar.

4. Vollmachten und Zutrittsberechtigte

Der Mieter kann mittels Vollmacht auf dem vorgegebenen Formular weitere Zutrittsberechtigte ernennen. Diese Personen erhalten dadurch Zugang zum Schliessfach. Sie müssen sich mit gültigem Pass oder ID-Karte ausweisen. Die SGS hat ausdrücklich weder die Pflicht noch die materielle Berechtigung zu prüfen, ob etwas aus dem Schliessfach entfernt oder hineingelegt wurde.

Mieten zwei oder mehrere Personen ein Schliessfach, sind sie, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, jeweils einzeln zutritts- und verfügungsberechtigt.

Der Mieter kann erteilte Vollmachten jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist für SGS jedoch erst dann verbindlich und wirksam, wenn SGS davon schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

Für die Folgen von Unterschriftsfälschungen, Legitimationsmängeln oder fehlender Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten, welche SGS bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, übernimmt SGS keine Haftung.

Die Untervermietung des Schliessfachs ist unzulässig.

Zutritt erfolgt auf Voranmeldung (mind. 24h) während der Bürozeiten.

5. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, nur Wertsachen wie Edelmetalle, Bargeld, Schmuck, Dokumente, Kunst und Datensicherungsmaterial im Schliessfach aufzubewahren und entsprechend zu versichern. Der Kunde ist einverstanden, beim Betreten der Anlage sich und sein Gepäck mit entsprechenden Sicherheitsgeräten prüfen zu lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, welche in Folge Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, gefährliches Material, Waffen, Munition, illegale Betäubungsmittel, radioaktive Substanzen oder andere illegale Güter oder Deliktgut bzw. Erlöse aus Straftaten einzulagern. SGS übernimmt keinerlei Haftung, falls diese Bestimmung übertreten werden sollte.

Nach dem Zugriff auf das Schliessfach sind der Kunde bzw. dessen Bevollmächtigte für die ordnungsgemässe Wiederverschliessung desselben verantwortlich. Für Schäden, die aus unsachgemässer Bedienung des Schliessfachs entstehen, haftet SGS nicht.

Der Mieter hat eventuelle vom Schliessfachstandort abhängige Gewichtsbeschränkungen zu beachten, andernfalls er für Schäden haftbar wird.

Sofern der Kunde eine E-Mail an SGS schickt bzw. seine E-Mail-Adresse SGS bekannt gibt, gilt dies als Zustimmung, dass SGS mit dem Kunden per E-Mail über die bekannt gegebene Adresse kommunizieren darf. SGS haftet nicht für den Fall, dass E-Mails korrumpiert werden oder Unberechtigte sich Zutritt zum E-Mail-Account des Kunden verschaffen.

6. Haftung und Versicherung

SGS haftet lediglich für Vorsatz und grobfahrlässiges Handeln bei der Sicherung des Schliessfachraums. **Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls keine Haftung besteht für indirekte Schäden oder Folgeschäden.**

Der Mieter kann den Inhalt des Schliessfachs mit einer Zusatzversicherung (zusätzlich zur Basisversicherung) in der von ihm gewünschten Höhe versichern. SGS schliesst in eigenem Namen eine Versicherung ("All risks of physical loss or damage") in Höhe der vom Kunden gewählten Versicherungsdeckung ab, mit Kosten zulasten des Kunden. Nicht gedeckte Schäden infolge fehlender Risikodeckung oder wegen Unterversicherung (z.B. durch zu geringe vom Kunden gewählte Versicherungshöhe) gehen zu Lasten des Kunden und werden von SGS nicht ersetzt.

Die Versicherung setzt je nach Grösse und Volumen des Schliessfachs eine maximale Deckungslimite fest, welche in jedem Fall zu beachten ist. Dem Kunden obliegt der Schadensnachweis (Art, Menge, Echtheit, Qualität und Wert der eingelagerten Wertsachen). Versichert ist der sog. Wiederbeschaffungswert (replacement value) inklusive Kosten (für die Wiederbeschaffung), Gebühren und Steuern. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Kopie der jeweils gültigen Versicherungsbestätigung. **SGS übernimmt keine Haftung, welche über die vereinbarte Versicherungsdeckung hinausgeht.**

Der Kunde hat seine Wertsachen auf Schäden zu prüfen und allfällige Schäden SGS zu melden, bevor er den Hochsicherheitsraum verlässt.

SGS haftet insbesondere nicht für Schäden

- infolge Temperaturveränderungen, Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Sickerwasser und dergleichen;
- infolge radioaktiver Verstrahlung, ionisierender Strahlung, chemischer, biologischer, biochemischer und elektromagnetischer Versuchung;
- infolge höherer Gewalt wie Terrorismus, Krieg, Cyber-Angriffe, Verseuchung durch übertragbare Krankheiten, Betriebsunterbruch wegen Pandemie, Umweltverschmutzung oder andere Kontamination, Beschlagnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch behördliche Anordnung etc.
- infolge einer Störung des Betriebs oder aufgrund rechtskräftiger behördlicher Massnahmen (z.B. Zugang zur Schliessfachanlage ist vorübergehend unmöglich);
- an biologischem Material (z.B. Saatgut, Bakterien, GVO, etc.), chemischen Verbindungen sowie an eingelagerten Daten und Dokumenten;
- die nicht auf eine erklärbare Ursache zurückgeführt werden können (sog. "mysterious disappearance").

Die Haftung umfasst immer nur den Sachwert (Wiederbeschaffungswert) der eingelagerten Gegenstände, nicht den Wert von darauf befindlichen Daten bzw. Informationen (ausgeschlossen also z.B. der Wert von Daten auf Speichermedien).

7. Sanktionen

SGS ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet und haftet gegenüber dem Kunden in keiner Weise für allfällige Schäden, falls die Vertragserfüllung aufgrund von Zwangsmassnahmen, die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), Schweizer Embargogesetz oder einer anderen Gesetzgebung zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen erlassen wurden, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Die Haftung von SGS ist auch vollumfänglich ausgeschlossen in Fällen, in denen der beigezogene Versicherer von Wertsachen seine Leistung aufgrund von Ausschlussklauseln im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen verweigern kann.

8. Adressänderungen / Nachrichtenlosigkeit / Tod des Kunden

Der Mieter verpflichtet sich, der SGS jede Adressänderung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an den Mieter gelten als zugestellt, wenn sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse (Post oder E-Mail) geschickt wurden. Der Mieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden.

Sobald SGS vom Tod eines Kunden erfährt, wird SGS das Schliessfach nur noch gegen Vorlage einer rechtsgenügenden Erbenbescheinigung der für die Nachlassabwicklung zuständigen Behörden und gemäss Instruktion der Gesamtheit all seiner Erben zugänglich machen. Zur Vornahme eigener Abklärungen ist SGS nicht verpflichtet. Vorbehalten bleibt die nachgewiesene Legitimation des Willensvollstreckers bzw. Erbschaftsverwalters. Sämtliche Dokumente in Fremdsprachen müssen SGS auf Verlangen mit notariell beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

9. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen dieses Vertrages zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, über alle Informationen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Verschwiegenheit betreffend Lagerstandort und Lagerzutritt.

10. Datenschutz und Gerichtsstand

Der Mieter bestätigt den Erhalt der Datenschutzbestimmungen der SGS (siehe auch <https://swissgoldsafe.ch/de/datenschutzerklaerung/>) und ist mit der Datenbearbeitung im erwähnten Umfang ausdrücklich einverstanden.

Alle Vereinbarungen zwischen dem Mieter und der SGS unterstehen liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist Vaduz.